

Handlungsempfehlungen für Betriebe (TdpA) und Schulen im Ausbildungsnetzwerk PFLEGE im Landkreis Harburg (ANP)

Die Zusammenarbeit der Vertragspartner beruht auf den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, der Kooperationsrahmenvereinbarung sowie den Kooperationsverträgen.

Ausgehend vom Erfahrungsaustausch zu spezifischen Problemlagen („Weiterarbeit an offenen Fragen“ gemäß §12 der Kooperations-Rahmenvereinbarung) hat die „AG 3“ bzw. künftig „**AG Vertragsangelegenheiten**“ bisher folgende Themen diskutiert und Handlungsempfehlungen erstellt:

(Themenübersicht)

- 1. Wochenarbeitsstunden / Dienstplangestaltung im Praxiseinsatz / Mehrarbeit**
- 2. Fehlzeiten / Krankmeldungen / AU Bescheinigungen**
- 3. Ausgleichszahlung für Praxisanleitung (PA) / PA bei Wahleinsätzen**
- 4. Schichtzulagen im Fremd-Einsatz (?)**
- 5. Selbstständiger Einsatz in der ambulanten Pflege (?)**
- 6. Konfliktklärung / Verbesserungsvorschläge / „Herausforderungen“**
- 7. Wechsel von Ausbildungsbetrieben**

Die Handlungsempfehlungen werden in den NetzwerkNews des Ausbildungsnetzwerks Pflege thematisch aufbereitet. Das aktuelle Dokument wird jeweils auf der Internetseite des ANP bereitgestellt.

Parallel existiert ein Informationsblatt für Azubis auf Grundlage dieser Handlungsempfehlungen.

Arbeitsstand: 16.11.2022 (nach Beratung im Beirat)

1. Wochenarbeitsstunden / Dienstplangestaltung im Praxiseinsatz / Mehrarbeit:

- Die jeweiligen Wochenarbeitsstunden der Azubis gemäß Ausbildungsvertrag (bzw. Tarifvertrag des TdpA) gelten auch in der Rotation in den Praxiseinsatzstellen.
- Der Träger der praktischen Ausbildung erhält von der Koordinierungsstelle eine vorbereitete Fassung der **Anlage 3 zur Weiterleitung** an die Einsatzstelle.
- Hier werden auch Informationen über die Wochenarbeitsstunden sowie etwaige Sonderregelungen gemäß Ausbildungsvertrag kommuniziert. (z.B. Ausschluss von Wochentagen)
- Die Praxiseinsatzstelle prüft die Umsetzbarkeit im jeweiligen betrieblichen Setting.
- Hinweise:
 - Das Gesetz fordert verpflichtende Stunden der Nacharbeit. Wenn einzelne Betriebe (z.B. Pflegedienste) diese nicht gewährleisten/anbieten können, müssen entsprechende Stunden in die Praxiseinsätze geplant werden.
 - Bei minderjährigen Azubis ist auf die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu achten.
 - Für Azubis in Teilzeit-Ausbildung gelten besondere Anforderungen.
- Die Vergütung von Mehrarbeit sind im Rahmen der Ausbildung nicht vorgesehen. Sollte es zu Mehrarbeit kommen, sollte diese im Rahmen des Pflichteinsatzes mit Freizeit ausgeglichen werden. Eine mögliche Bezahlung von Mehrarbeit ist insofern nicht empfohlen.

2. Fehlzeiten / Krankmeldungen / AU Bescheinigungen:

Bei jeder Arbeitsunfähigkeit (AU) liegt es in der Verantwortung des Auszubildenden:

1. Kurzfristig zwei Anruf zu tätigen, nämlich
 - a. die jeweilige Praxiseinsatzstelle bzw. im Schulblock: die Schule
 - b. den Ausbildungsbetrieb (TdpA)
2. Die AU-Bescheinigung dem TdpA zuzuleiten (Frist und Ablauf gemäß betrieblichem Standard).
3. *In den Praxismachweisordnern (GSBZ) bzw. im Praxisbegleitheft (BBS) finden sich Dokumentationsvorlagen für die Fehlzeiten. Der Azubi hat diese nach Abschluss des Praxiseinsatzes unaufgefordert in der Schule abzugeben.*

Die Kooperationspartner sagen sich zu, besondere Vorkommnisse im Fremdeinsatz unverzüglich per eMail an den TdpA bekannt zu machen.

Dazu gehören jegliche „Auffälligkeiten“ wie häufige Krankmeldungen, unentschuldigtes Fehlen oder Nichteinhaltung der geforderten Krankmeldung sowie sonstige Dienstverfehlungen.

Es liegt dann in der Verantwortung des TdpA, die Schule und auch die Koordinierungsstelle zu informieren. Nur so kann es gelingen, frühzeitig einen alternativen Praxiseinsatz zu koordinieren und den Erfolg der Ausbildung zu gewährleisten.

Hinweise:

- Fehlzeiten >25% gefährden den Praxiseinsatz! (s. §1 Abs. 4 PflAPrV)
- Grundsätzlich gilt: Fehlzeiten können auf Antrag bei der RLSB nachgeholt werden. Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend (§ 13 Abs. 2 PflBG). Die Zulassung und die (Nachhol-)prüfung muss maximal innerhalb eines Jahres erfolgen, bestenfalls innerhalb von 3 - 6 Monaten.

3. Ausgleichszahlung für Praxisanleitung:

- Wir folgen ganz generell den Empfehlungen der Ausbildungsallianz Niedersachsen (50% Regelung)
- Wenn der Praxiseinsatz bereits vor Beginn abgesagt wird, fällt keine Ausgleichzahlung gemäß Anlage 3 an. In der Regel wird es sich um Fälle von Krankheit oder Abbruch der Ausbildung handeln, die nicht zu einer Zahlungsverpflichtung des TdpA ggü. der Praxiseinsatzstelle führen sollen.

Diese Regelungen erscheinen auch angesichts von Corona- bzw. Quarantäne-bedingten Ausfallzeiten weiter sinnvoll (23.03.2022)

Praxisanleitung bei Wahleinsätzen:

- Wir gehen davon aus, dass Wahleinsätze dort, wo auch Pflichteinsätze erfolgen, zu den insofern üblichen Sätzen berechnet und vergütet werden (sektorenspezifische Vergütungshöhe).
- Für „sonstige“ Wahleinsätze (Rettungsdienst, etc.) werden die Sätze vorgesehen, die ansonsten für pädiatrische Einsätze vorgesehen sind.

4. Schichtzulagen im Fremd-Einsatz (?)

Es tauchte die Frage auf, ob Azubis auch im Fremdeinsatz Anspruch auf Zuschläge oder Zulagen erwerben und wie diese behandelt werden?

- Die gesetzliche Grundlage findet sich in §19 PfbG
- Maßgeblich ist immer die individuelle vertragliche / tarifvertragliche Situation zwischen Azubi und TdpA.

Grundsatz: Die Azubis werden in der jeweiligen Praxiseinsatzstelle behandelt als seien sie Teil des dortigen Unternehmens. Alle Dienste und Schichten, die in dem jeweiligen Versorgungsbereich üblich sind, sollen auch von den Azubis ausgeübt werden – natürlich unter Beachtung des Arbeitszeit- und Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Partner im Netzwerk gehen davon aus, dass Azubis stets (nur) in dem betriebsüblichen Rahmen in zuschlagspflichtigen Zeiten (Diensten) eingesetzt werden!

Zu beachten ist auch, dass Schichten im Sinne der Ausbildungsqualität *erforderlich* sind, und ggf. Einsatzstunden fehlen, wenn Azubis nicht an Feiertagen arbeiten.

Ein Nachweis der konkreten Dienstzeiten ist dem TdpA nach Abschluss jedes Arbeitsmonats durch den Azubi zu übermitteln. Die Azubis nutzen dafür den handschriftlich geführten Arbeitszeitnachweis, der in der Praxiseinsatzstelle von der zuständigen Leitung abgezeichnet wird.

5. Selbstständiger Einsatz in der ambulanten Pflege (?)

Es tauchte die Frage auf, inwieweit Azubis in der ambulanten Pflege selbständig (d.h. allein) eingesetzt werden können? Hier gilt es um rechtliche, wirtschaftliche und pädagogische Abwägungen. Die mündlichen Rückmeldungen aus der Landesschulbehörde unterscheidet sich von den schriftlichen Stellungnahmen der Verbände DBfK, Diakonie und DRK.

- Im Ergebnis vereinbaren die Partner im Netzwerk:

Der ausbildende Pflegedienst stellt sicher, dass die Schülerin/der Schüler durch die anleitende Pflegefachkraft, zu den theoretisch erlernten pflegerischen Aufgaben eingewiesen und angeleitet wird. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Behandlungspflege. Sofern Schüler entsprechend ihres Ausbildungsstandes Aufgaben teilweise selbständig durchführen, ist die kontinuierliche Reflektion und Überprüfung durch die anleitende Pflegefachkraft sicher zu stellen. Grundsätzlich ist deren kurzfristige Erreichbarkeit in unklaren oder akuten Situationen zu gewährleisten.

Aus juristischer Sicht gilt, dass Personen in der Ausbildung praktisch das tun dürfen, was sie theoretisch bereits gelernt haben.

- Die beteiligten Schulen werden daher gebeten, Inhalte der Grundpflege möglichst früh in der schulischen Ausbildung anzubieten.

6. Konfliktklärung / Verbesserungsvorschläge / „Herausforderungen“

1. Wir haben es in der Regel mit erwachsenen Azubis zu tun, die ihre Anliegen selbst in die Hand nehmen können.
2. Die TdpA verstehen sich als „zuständig“, wenn es Probleme in der (externen) Praxiseinsatzstelle gibt.
3. Wir hoffen, dass auch die Lehrkräfte sich für eine gute Konfliktklärung einsetzen.

Die Koordinierungsstelle nimmt insofern nur eine moderierende oder vermittelnde Position ein und wird entsprechende Anliegen in der Regel an die Schulen (Lehrkräfte, Klassenlehrkräfte, Schulleitungen) bzw. Träger der praktischen Ausbildung (Praxisanleitung, Vorgesetzte, Geschäftsführungen) verweisen.

7. Wechsel von Ausbildungsbetrieben

Das Vertrauen zwischen den Netzwerkpartnern erfordert, dass ein aktives Abwerben anderer Azubis unbedingt unterbleiben muss!

Entsprechende Wechsel möchten wir vermeiden.

- Ziel ist immer die Konfliktklärung im bisherigen Ausbildungsbetrieb.
- Sollte akut fehlende Praxisanleitung Anlass für den Wechselwunsch sein, so appellieren wir an wechselseitige Unterstützung der Betriebe / Kooperationspartner.

Der Wechsel eines Ausbildungsbetriebes ist eigentlich nur im identischen Versorgungsbereich möglich.

Für einen **Wechsel „versorgungsbereichsübergreifend“** ergeben sich wg. Anerkennung der jeweiligen Orientierungseinsätze sowie organisatorisch in der Rotationsplanung **erhebliche Probleme**. (Erläuterung: der sog. Vertiefungseinsatz muss im identischen Versorgungsbereich, wie der Orientierungseinsatz erfolgen).

Eine Entscheidung im Einzelfall kann nur die jeweilige Schule treffen.